

RS OGH 1998/9/16 3Ob160/98w, 3Ob347/99x, 3Ob211/05h, 18OCg7/19g

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.09.1998

Norm

EO §30 ff

ZPO §411

LGVÜ Art31

Rechtssatz

Vollstreckbarerklärungen fremdsprachiger Exekutionstitel setzen das Vorliegen einer Übersetzung desselben in die deutsche Sprache voraus, so daß dann, wenn eine abweisende Entscheidung darauf beruht, daß eine unzureichende oder fehlerhafte Übersetzung vorliegt, einem neuerlichen Antrag unter Beifügung einer korrekten Übertragung in die deutsche Sprache die materielle Rechtskraft der ersten Entscheidung nicht entgegensteht.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 160/98w

Entscheidungstext OGH 16.09.1998 3 Ob 160/98w

- 3 Ob 347/99x

Entscheidungstext OGH 20.06.2000 3 Ob 347/99x

nur: Vollstreckbarerklärungen fremdsprachiger Exekutionstitel setzen das Vorliegen einer Übersetzung desselben in die deutsche Sprache voraus. (T1)

Beisatz: Darüber hinaus ist grundsätzlich für eine Überprüfung der Voraussetzungen für die Vollstreckbarerklärung eines ausländischen, nicht in deutscher Sprache verfassten Exekutionstitels - sei es nach den Bestimmungen der EO (selbst wenn dies in den Staatsverträgen und Verordnungen gemäß § 79 Abs 2 EO nicht ausdrücklich angeordnet wäre), sei es nach den der Sache nach in Betracht kommenden völkerrechtlichen Verträgen - ebenso eine vollständige Übersetzung des Titels wie ein kompletter Titel selbst erforderlich. Derartige Unvollständigkeiten sind richtigerweise von Amts wegen wahrzunehmen, zumindest dann, wenn sie auf Grund der Gliederung der Entscheidung auch ohne Fremdsprachenkenntnisse erkennbar sind. (T2)

- 3 Ob 211/05h

Entscheidungstext OGH 26.04.2006 3 Ob 211/05h

nur T1; Beis wie T2 nur: Darüber hinaus ist grundsätzlich für eine Überprüfung der Voraussetzungen für die Vollstreckbarerklärung eines ausländischen, nicht in deutscher Sprache verfassten Exekutionstitels ebenso eine vollständige Übersetzung des Titels wie ein kompletter Titel selbst erforderlich. Derartige Unvollständigkeiten sind richtigerweise von Amts wegen wahrzunehmen, zumindest dann, wenn sie auf Grund der Gliederung der Entscheidung auch ohne Fremdsprachenkenntnisse erkennbar sind. (T3)

Veröff: SZ 2006/65

- 18 OCg 7/19g

Entscheidungstext OGH 06.03.2020 18 OCg 7/19g

Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110840

Im RIS seit

16.10.1998

Zuletzt aktualisiert am

04.06.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>